

Flächenerklärung und Beihilfeanträge 2025

NEU

Version 3.0 vom 31.01.2025

1 Vorwort

In diesem Dokument finden Sie die Neuheiten 2025 und einige nützliche Informationen für Ihre Flächenerklärung und die Beantragung von Beihilfen 2025.

Das Vorbereitungsdokument und die Fotopläne, die Sie per E-Mail erhalten, können als Hilfsmittel bei der Vorbereitung Ihrer Erklärung verwendet werden. Diese stellen in keinem Fall Ihre Flächenerklärung dar.

Ihre Flächenerklärung für das Wirtschaftsjahr 2025 mit deren Anhängen muss über **eFE** des Schalters PAC-on-Web **bis spätestens 30. April 2025 eingereicht** werden.

2 Wie kann ich mich bei Pac-on-Web einloggen?


Um Ihre Flächenerklärung über Pac-on web, das „Portal der Landwirtschaft“ in der Wallonie, eingeben zu können, müssen Sie sich unter der folgenden Internetadresse anmelden: <https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web>
Und die Anwendung eDS wählen:



Die Anmeldung am Schalter erfolgt über einen sicheren Zugang mithilfe des elektronischen Personalausweises (eID) und eines eID-Kartenlesers, der Anwendung „itsme“ oder eines per SMS oder Handy gesendeten Codes.

Bei Problemen: Wenden Sie sich an Ihre Außendirektion (siehe Kontakt [Contact](#) oben rechts).

Bitte überprüfen Sie vor dem Ausfüllen Ihrer Flächenerklärung (FE) folgende Punkte:

- Habe ich den Zugang, um meine FE auszufüllen? Siehe Startbildschirm eDS- Stift 
- Gibt es eine Vollmacht? Wenn ja, wer ist der Bevollmächtigte? Ist die Vollmacht für dieses Wirtschaftsjahr noch gültig? Diese Informationen sind in der Rubrik „Meine Vollmachten“ enthalten.



- Muss ich AUKM-/BIO-Verpflichtungen übertragen? Wenn ja, muss ich dies tun, **BEVOR** ich meine FE ausfülle.
- Muss ich ABP übertragen? Wenn ja, muss das Übertragungsformular bis zum 30. April vom Übernehmer bestätigt werden.

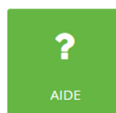
3 Wie kann ich auf die Erläuterungen 2025 und die Anhänge zugreifen?

Erläuterungen 2025 und das Starterkit

Die Erläuterungen und das Starterkit sind unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web/guest/aide>

oder durch Klicken auf

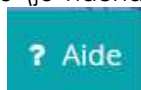


Manuels d'aides pour les applications PAC-on-web



Um Sie mit der Anwendung eFE vertraut zu machen, finden Sie in der Broschüre „Starterkit – eFE“ nützliche Informationen zum Starten der Erklärung im Internet.

Es gibt auch eine kontextsensitive Hilfe (je nachdem, in welcher Rubrik Sie sich befinden), die Sie beim



Ausfüllen Ihrer FE über die Schaltfläche oben rechts im Bildschirm nutzen können

Eine Reihe von Dokumenten stehen Ihnen im Handbuch und auch auf dem Portal der wallonischen Landwirtschaft zu finden: <https://agriculture.wallonie.be/pac>.

Anlagen

- **Ausnahmegenehmigung für die Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke** (z. B. Lager von Jugendbewegungen, Festzelte, Parkplätze usw.). Dieses Formular ist spätestens 30 Arbeitstage vor Beginn der Aktivität an die verwaltende Außendirektion zu senden;
- **Fall von höherer Gewalt in Verbindung mit Arbeiten im öffentlichen Interesse** Dieses Formular ist spätestens 15 Arbeitstage VOR dem Datum der Arbeiten an die Direktion für Identifizierung und Flächen, chaussée de Louvain 14, 5000 Namur, zu senden;
- **Einspruch:** Die Frist für das Einreichen eines Einspruchs liegt bei **60 Kalendertagen** und beginnt ab dem Tag, der auf den Tag der Abgabe des Beschlusses bei der betroffenen Person oder einer Mitteilung der Postdienste zu dieser Sendung folgt. Dieses Formular ist an die Zahlstelle der Wallonie, chaussée de Louvain 14, 5000 Namur zu senden;
- **Mitteilung über Hanfkultur.** Dieses Formular ist vor der Aussaat der Kultur an die Direktion für Identifizierung und Flächen, Chaussée de Louvain 14, 5000 Namur, zu senden, oder per E-Mail an chanvre.opw@spw.wallonie.be;
- **Vertrag über die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Parzellen.** Dieses Formular ist der Flächenerklärung beizulegen und an die verwaltende Außendirektion zu senden; Dieses Formular ist auch vorab ausgefüllt über eDS zugänglich - Schaltfläche „Exportieren“.
- **Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände** Dieses Formular ist an die verwaltende Außendirektion zu senden.
- **Zugang von Vieh zu Wasserläufen: Abweichung von der Umzäunungspflicht für einen Zugang von bis zu vier Metern Uferlänge.** Dieses Formular ist der Flächenerklärung beizufügen.

Blätter mit Einzelheiten zu den verschiedenen Interventionen der GAP 2023-2027

Die Blätter mit Einzelheiten zu den verschiedenen Beihilfesystemen der GAP 2023-2027, den Standards der Cross-Compliance sind auf dem Portal der Landwirtschaft unter folgender Adresse zugänglich: <https://agriculture.wallonie.be/pac-2023-2027-description-des-interventions>.

4 Wie kann ich auf von der Verwaltung verschickte Dokumente und Benachrichtigungen zugreifen?

Alle von der Verwaltung oder über den Pac-on-Web-Schalter versandten Dokumente sind über „**Meine Dokumente**“ in Pac-on-Web abrufbar.

Sie haben die Möglichkeit, eine Vollmacht „Meine Dokumente einsehen“ zu erstellen, damit ein Bevollmächtigter alle Ihre Dokumente einsehen kann.

5 Welche Termine sind für die Einreichung der FE und ihrer Änderungen zu beachten?

- **4. März: Öffnen der Anwendung eFE am PAC-on-Web-Schalter:**

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb>.

- **30. April: Frist für die Einreichung der Flächenerklärung (FE)**

Bei verspäteter Einreichung der Flächenerklärung und des Beihilfeantrags wird eine Kürzung um 1 % pro Arbeitstag vorgenommen. Beträgt die **Verzögerung mehr als 25 Kalendertage**, ist die Flächenerklärung nicht zulässig und es wird keine Beihilfe gewährt.

Wenn die Flächenerklärung und der Beihilfeantrag vorgelegt und das Änderungsformular bis zum 30. April eingereicht wird, handelt es sich um eine Anpassung der Erklärung. Jede Änderung ist also erlaubt (**vorausgesetzt**, die Akte wurde nicht bereits geprüft).

- **25. Mai: Frist für die Einreichung der Flächenerklärung (FE)**

Nach diesem Zeitpunkt ist die Flächenerklärung und die Beantragung der Beihilfen unzulässig.

- **31. Mai: Frist für die Änderung der FE mit Erhöhung des Beihilfeantrags**

Änderungen, die zu einer Erhöhung des Beihilfeantrags für eine oder mehrere Interventionen führen, sind bis einschließlich 31. Mai zulässig, sofern der Beihilfeantrag für diese Interventionen in die ursprüngliche Flächenerklärung aufgenommen wurde.

- **Änderung vom 1. Juni bis zum 30. September**

Nach dem 31. Mai sind nur noch Änderungen zulässig, die nicht zu einer Erhöhung des Beihilfeantrags führen. Konkret geht es darum, die Verwaltung über sogenannte Änderungen „nach unten“, wie den Verlust der Nutzung eines Grundstücks oder die Änderung der Zweckbestimmung, zu informieren. Diese Art von Änderung muss gemeldet werden, sobald sie auftritt und bevor eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wird.

- **Änderungen der FE nach einem Warnschreiben des Flächenverfolgungssystems oder einer administrativen Kontrolle (über einen Antrag auf Änderung durch die Verwaltung) bis zum 30. September**

Mit der Einführung des Flächenverfolgungssystems (S-TER) verändert sich die Interaktion der Landwirte mit der Verwaltung. Bei durch das System oder durch administrative Kontrollen festgestellten Fällen von Nichtkonformität wird ein Warnschreiben oder einen Antrag auf Änderung durch die Verwaltung übermittelt, um die Berichtigung von Fehlern oder Ungenauigkeiten vorzuschlagen. In diesem Fall kann die Flächenerklärung für das identifizierte Element vor dem in diesem Schreiben angegebenen Datum korrigiert werden.

- **Frist für die Begründung eines Konflikts aufgrund zu viel gemeldeter Flächen**

Jeder Konflikt zwischen Landwirten, die die persönliche Nutzung derselben Parzelle beanspruchen, kann zu einer finanziellen Ermäßigung für den Landwirt führen, der diese Parzelle in dem betreffenden Landwirtschaftsjahr nicht bewirtschaftet hat.

Wird einem Erzeuger mitgeteilt, dass er sich in einem Konflikt um die Erklärung einer Parzelle befindet, so hat er bis zu der in dem Schreiben genannten Frist Zeit, um Nachweise für die Nutzung der Parzelle einzureichen. Nach diesem Datum wird die Parzelle nicht mehr für eine mögliche Zahlung berücksichtigt und eine Strafe für zu viel gemeldete Flächen berechnet.

6 Neuheiten im Jahr 2025

6.1 Kulturcodes

Wie lauten die neuen Kulturcodes?

Im Jahr 2025 gibt es keine neuen Codes.

Neuerung: Wie lauten die gelöschten Kulturcodes?

Rhabarber (industrielle Verarbeitung)	8.517
Spargel (industrielle Verarbeitung)	8.511
Andere Zierpflanzen im Gewächshaus	958
Sonstige Gemüsekulturen im Gewächshaus	9.521
Dauerkulturen im Gewächshaus	885
Dauergrünland (Bedeckungsgrad > 90 %), mit zusätzlichem Umweltbeihilfevertrag, nicht mehr in der Fruchtfolge seit fünf Jahren	618
Mehnjährige Zierpflanzen im Freien	9.584
Aus der Produktion genommene Flächen	873
Petersilie mit großer Wurzel	961
Grüner Sellerie	8.548
Grünkohl	9.524
Kohlrabi	9.529
Chinakohl	9.526

Neuerung: Was sind die neu definierten Kulturcodes?

Obstanbau - Beerenobst	9.717
Blumen und Zierpflanzen im Freien	954
Chicorée (für die Wurzel)	8.561
Chicorée (Treibhaus)	9.515
Anderer Kohl	9.548

Einige Erläuterungen zur Wahl des Kulturcodes:

- Versuchsfelder:
 - Mit mehreren Arten bedeckte Versuchsfelder werden mit Code 85 „Sonstige eingesäte Begrünungen“ mit dem freien Kommentar „Versuchsfelder“ gemeldet;
 - Versuchsfelder mit nur einer Art werden mit dem Kulturcode der Art gemeldet.
- Andere Pflanzendecke ausgesät - Code 85:
 - Nur zu melden, wenn die Bodenbedeckung keinem in der Liste aufgeführten Kulturcode entspricht, mit einer Beschreibung der vorhandenen Kultur als freiem Kommentar;
 - Nicht zu melden, wenn es sich um eine Brache handelt.
- Mischungen von Arten:
 - Kulturcode dieser Mischung angeben. Wenn es für diese Mischung keinen Kulturcode gibt, den Kulturcode der vorherrschenden Art angeben;
 - Bei Mischungen von Wiesengräsem ist der Kulturcode Wechselgrünland anzugeben.

6.2 Kein Zugang des Viehs zu Wasserläufen

Neuerung: Antragsformular für eine Abweichung von der Umzäunungspflicht für einen angelegten Zugang auf einer maximalen Länge von vier Metern des Ufers und Informationscode XDECLO „Wiese ohne möglichen Zugang des Viehs zum Wasserlauf“ außer der von der Abteilung Natur und Forstwesen gewährten Abweichungsgenehmigung.

Dieses Formular richtet sich an alle Erzeuger, die eine Abweichung von der Verpflichtung zur Umzäunung des Ufers für einen angelegten Zugang auf einer Länge von bis zu 4 Metern des Ufers beantragen möchten.

Dieses Formular ist anzuwenden, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Der Zugang des Viehs zum Wasserlauf erfolgt durch Einrichtung eines Systems, das das Überqueren des Wasserlaufs verhindert und den Eintrag von tierischen Ausscheidungen in den Wasserlauf begrenzt;
- die vier Meter Uferlinie, die den Zugang zum Wasserlauf ermöglichen, sanft abfallend sind und nicht mit Bauschutt und anderen inerten Abfällen gestaltet werden dürfen;
- Die Anzahl der Zugangspunkte ist auf einen pro vom Landwirt erklärte Parzelle beschränkt. Bei Parzellen mit einer Uferlänge von mehr als hundert Metern kann es pro hundert Meter Uferlänge der erklärten Parzelle einen Zugang geben;
- Behinderungen des Wasserflusses oder von Freizeitbooten sind untersagt. Das Anbringen von Brettern oder anderen Vorrichtungen im Flussbett, die eine Erhöhung des Wasserspiegels ermöglichen, sowie das Abgraben von Uferböschungen sind verboten. Die Einrichtungen dürfen nicht als dauerhafte Waserdurchlässe genutzt werden und müssen so gepflegt werden, wie es eine umsichtige und vernünftige Person tun würde.

Diese Abweichung gilt nicht für die folgenden Gebiete:

- Natura-2000-Gebiete und ihre Pufferzonen;
- Badegebiete und ihre Oberläufe;
- Abschnitte von Wasserläufen, für die eine Genehmigung für den Bootsverkehr vorliegt;
- Wasserkörper mit besonderen Herausforderungen.

Die Parzellen in diesen Zonen werden in Ihrer Flächenerklärung mit einem informativen Code namens „XDECLO“ gekennzeichnet.

6.3 Interventionen

Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung

Neuerung: Es ist nur ein Kästchen pro Parzelle anzukreuzen, um die Öko-Regelung für lange Bodenbedeckung für das Wirtschaftsjahr 2025 zu beantragen, d. h. wenn der Boden zwischen dem 01.01.2025 und dem 15.02.2025 bedeckt war.

Wenn nur ein Teil der Parzelle vom 1.1.2025 bis zum 15.2.2025 bedeckt war, wird darum gebeten, die Parzelle zu teilen, um den Bereich zu zeichnen, der abgedeckt war.

Neuerung: Die vorzeitige Beantragung der Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung für das Wirtschaftsjahr 2026 besteht lediglich aus einem einzigen Kästchen, das für den Betrieb anzukreuzen ist (Boden, der zwischen dem 01.01.2026 und dem 15.02.2026 bedeckt werden muss), und kann bei der Flächenerklärung 2025 aktiviert werden.

Öko-Regelung Dauergrünland, an den Viehbesatz gebunden

Für die besatzabhängige Öko-Regelung für Dauergrünland (ÖR DG) gibt es zwei kumulierbare Beihilfen:

- **Grundbeihilfe** von 40 Euro pro Hektar. Sie kann für alle Wiesenflächen mit Ausnahme von Wechselgrünland beantragt werden.
- **Zusätzliche Beihilfe pro Hektar auf der Grundlage des durchschnittlichen Viehbesatzes** pro Hektar Futterfläche. Der Beihilfebetrag steigt um 10 € pro Abnahme von 0,2 GVE/ha

GVE/ha	
0,6 - 2	68 €
2 - 2,2	58 €
2,2 - 2,4	48 €
2,4 - 2,6	38 €
2,6 - 2,8	28 €
>2,8	0 €

Neuerung: Es gibt keine zusätzliche Beihilfe mehr, wenn der Viehbesatz 2,8 GVE/ha übersteigt.

Neuerung: Der Landwirt kann die Herausnahme einer Dauergrünlandparzelle aus dieser Öko-Regelung in Form eines Kommentars in seiner Flächenerklärung über die Rubrik Anlagen beantragen.

Welche Kulturen werden als Futterfläche übernommen?

- Dauer- und Wechselgrünland sowie Schweine- und Geflügelauslauf
- Futterpflanzen: Wiesenleguminosen, Mais, Silphie, Mischkulturen
- Weiden mit Beweidungsverträgen entsprechend der Dauer

Öko-Regelung Ökologische Vernetzung

Neuerung: Der Betrag pro Einheit pro Umwelthektar (UH) in der Öko-Regelung „Ökologische Vernetzung“ ist: **450 €/UH**

Um Zugang zur Öko-Regelung „Vernetzung“ zu erhalten, ist es nicht mehr erforderlich, einen bestimmten Anteil des Ackerlandes für nicht produktive Flächen und Landschaftselemente, das sogenannte „Eintrittsticket“ (früher GLÖZ8), zu verwenden.

Um als nicht produktives Landschaftselemente verbucht zu werden, gelten folgende Bedingungen:

- Der Tümpel hat eine Fläche zwischen 25 m² (statt 100 m² im Jahr 2024) und 30 Ar, einschließlich einer offenen Wasserfläche von mindestens 25 m²;
- Einzelne Bäume und Bäume in der Nähe werden addiert und in **Gruppen von 20** berücksichtigt;
- Sträucher und Büsche werden addiert und in **Gruppen von 20** berücksichtigt.

Für nicht produktive Flächen:

- Code 752 „Feldrand“ ist mit dem Antrag für die Öko-Regelung „Vernetzung“ verbunden. Es wird nicht möglich sein, diesen Code zu melden, ohne die Beihilfe zu beantragen. Das Lastenheft muss eingehalten werden;
- Die Codes 811 „Brache“, 812 „begraste Brache“ und 813 „honigtragendes Brachland“ sind nicht automatisch mit dem Antrag auf die Öko-Regelung Vernetzung verbunden. Es wird möglich sein, diesen Code zu melden, ohne die Beihilfe zu beantragen.

Für begraste und unbegraste Brache, honigtragendes Brachland und Feldränder ist das Schleifen, Schneiden oder Beweiden ab dem 16. Juli ebenso erlaubt wie das Mähen der begrasteten Wendefläche.

Bei Dauergrünlandparzellen in Natura - UG5-Gebieten mit topografischen Merkmalen kann der Landwirt die Rücknahme des BE5-Antrags dieser Öko-Regelung erwähnen und den Antrag für die topografischen Merkmale beibehalten. Er gibt dann in seiner Flächenerklärung über die Rubrik „Anlagen“ einen Kommentar ab.

Gezielte Agrar-Umwelt-Methode MC4 und MC7 - „Erneuerbare Expertengutachten“.

Neuerung:

Die 2021 im Rahmen des Wallonischen Programms für ländliche Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen AUKM MC4 Biologisch wertvolles Grünland und AUKM MC7 Bepflanzte Ackerparzelle haben eine Laufzeit von vier Jahren und enden am 31. Dezember 2024. Das Expertengutachten, das diese Verpflichtungen begleitet, deckt den Zeitraum vom 01.01.21 bis 31.12.25 ab. Es ist es nicht erforderlich, vor der Einreichung im Jahr 2025 über PAC-on-Web des Antrags auf Erneuerung der Verpflichtung für die Parzellen, die Gegenstand der Erneuerung sind, ein neues Sachverständigengutachten einzuholen. Für diese Parzellen muss zum Abdecken der verbleibenden Dauer der erneuerten Verpflichtung (2026 bis 2029) bis spätestens 31. Dezember 2025 ein neues Expertengutachten beantragt und eingeholt werden.

In diesem Fall muss der Flächenerklärung im Jahr 2025 das alte Expertengutachten beigelegt werden.

Die 2022 im Rahmen des Wallonischen Programms für ländliche Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen AUKM MC4 Biologisch wertvolles Grünland und AUKM MC7 Bepflanzte Ackerparzelle haben eine Laufzeit von vier Jahren und enden am 31. Dezember 2024. Das Expertengutachten, das diese Verpflichtungen begleitet, deckt den Zeitraum vom 01.01.22 bis 31.12.26 ab. Es ist es nicht erforderlich, vor der Einreichung im Jahr 2025 über PAC-on-Web des Antrags auf Erneuerung der Verpflichtung für die Parzellen, die Gegenstand der Erneuerung sind, ein neues Sachverständigengutachten einzuholen. Für diese Parzellen muss zum Abdecken der verbleibenden Dauer der erneuerten Verpflichtung (2027 bis 2029) bis spätestens 31. Dezember 2026 ein neues Expertengutachten beantragt und eingeholt werden.

In diesem Fall muss der Flächenerklärung im Jahr 2025 das alte Expertengutachten beigelegt werden.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Parzellen, die im Antrag auf Beihilfe 2025 enthalten sind und nicht erneuert werden.*

Agrar-Umwelt-Methode „Bepflanzte Ackerparzelle“ MC7

Neuerung: Der Einheitsbetrag für MC7 „Bepflanzte Ackerparzelle“ beträgt **1.800 €/ha** (anstelle von 2.000 €/ha im Jahr 2024).

Aufgrund der Änderung des Betrags werden Sie in Ihrer Flächenerklärung gefragt, ob Sie Ihre MC7-Verpflichtung fortsetzen.

- Wenn Sie sich weiterhin für die AUKM MC7 verpflichten wollen, beträgt die Beihilfe 1.800 Euro pro Hektar, und das Lastenheft bleibt unverändert,
- Wenn Sie Ihre Verpflichtung im Rahmen der AUKM MC7 nicht fortsetzen möchten, können Sie den Vertrag **im Jahr 2025** ohne Rückzahlung der erhaltenen Beihilfen beenden. Die Verpflichtung wird am 31.12.2024 beendet.

Agrar-Umwelt-Methode - „stehengelassenes Getreide“: MB12

Neuerung: Der Einheitsbetrag für MB12 „stehengelassenes Getreide“ beträgt **1.600 €/ha** (statt 2.400 €/ha im Jahr 2024).

Aufgrund der Änderung des Betrags werden Sie in Ihrer Flächenerklärung gefragt, ob Sie Ihre MB12-Verpflichtung fortsetzen.

- Wenn Sie sich weiterhin für die AUKM MB12 verpflichten wollen, beträgt die Beihilfe 1.600 Euro pro Hektar, und das Lastenheft bleibt unverändert,
- Wenn Sie Ihre Verpflichtung im Rahmen der AUKM MB12 nicht fortsetzen möchten, können Sie den Vertrag **im Jahr 2025** ohne Rückzahlung der erhaltenen Beihilfen beenden. Die Verpflichtung wird am 31.12.2024 beendet.

Agrar-Umwelt-Methode - „Landschaftselemente“: MB1

Neuerung: Ab 2025 gibt es keine AUKM MB1 „Vernetzungselemente“ mehr, die Folgendes umfassen:

- MB1a – Hecken oder Baumreihen,
- MB1b – Bäume,
- MB1c – Tümpel.

Landschaftselemente (Hecken, Baumreihen, Bäume, Sträucher, Gehölze und Tümpel), die im letzten Jahr in MB1 erklärt wurden, können in der Öko-Regelung ÖR Vernetzung in topografische Elemente umgewandelt werden.

Agrar-Umwelt-Methode „Boden“: MR14

Die AUKM MR14 „Boden“ ist eine neue Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, die für den gesamten Betrieb gilt. Es handelt sich um eine freiwillige flächendeckende Basisintervention (ohne erforderliches vorheriges Expertengutachten), die „ergebnisorientiert“ ist.

Ziel ist es, die Kosten für die Verbesserung und Aufrechterhaltung des organischen Kohlenstoffgehalts in den Böden des Betriebs auf einem Niveau zu kompensieren, das eine günstige Situation in Bezug auf die Bodenqualität (strukturelle Stabilität, organischer Status, biologische Aktivität...) widerspiegelt. Die landwirtschaftlichen Praktiken, mit denen dieses Ergebnis erreicht werden kann, werden vom Landwirt frei gewählt. Es gibt kein festgelegtes Lastenheft.

Weitere Einzelheiten zu dieser Maßnahme finden Sie unter <https://agriculture.wallonie.be/home/aides.html>

Wie sieht das Verfahren aus, um sich 2025 für eine AUKM „Boden“ namens MR14 zu verpflichten?

- Sie müssen bis zum 30. Juni bei einem anerkannten Labor einen Antrag auf Durchführung der Anfangs- oder Abschlussbilanz stellen.
 - Die Bilanz wird vom Labor erstellt und dem Landwirt und der VoG Requasud (Netzwerk wallonischer Labore) **bis spätestens 30. Oktober** des Jahres, für das die Beihilfe beantragt wird, übermittelt;
 - Die VoG Requasud übermittelt die Bilanz bis spätestens 30. November des betreffenden Jahres an die Zahlstelle.
- Sie müssen über die Flächenerklärung einen Antrag auf Beihilfe für die AUKM MR14 „Boden“ stellen;
- Es muss ein Antrag auf Beihilfe ÖR CLS „Lange Bodenbedeckung“ gestellt werden.

Im Jahr 2024 unter MR14 - „Boden“ verpflichtete Parzellen, deren Anfangsbilanz (Verhältnis zwischen dem gesamten organischen Kohlenstoff im Boden („TOC“) und deren im Oberflächenhorizont einer betrachteten Parzelle bewerteter Gehalt an granulometrischem Ton („Lehm“) dem Landwirt und der Zahlstelle übermittelt wurde, werden in der Flächenerklärung 2025 mit dem Code MR14 voreingegeben. Die Ergebnisse der Anfangsbilanzen werden in den informativen Codes der Parzellen sichtbar sein, sobald sie der Zahlstelle der Wallonie zur Verfügung gestellt wurden.

6.4 Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand in Cross-Compliance

Beibehaltung des Verhältnisses von Dauergrünland zur Erhaltung des Kohlenstoffspeichers (GLÖZ1)

Das Verhältnis auf Dauergrünland wird wie folgt definiert:

Dies ist das Verhältnis zwischen der Summe der Dauergrünlandflächen und der gesamten landwirtschaftlichen Fläche. Es wurde auf der Grundlage der 2018 gemeldeten Parzellengröße berechnet und auf 42,589 % festgesetzt.

Im Jahr 2024: Das Verhältnis wurde auf der Grundlage der gemeldeten Parzellen neu berechnet und beträgt 41,53 %. Es gab einen Rückgang um 2,479 Prozent. Dieser Rückgang bleibt unter der Schwelle von 2,5 %.

Wenn das jährliche Verhältnis im Vergleich zum Referenzverhältnis um mehr als 2,5 % sinkt, ist es Landwirten untersagt, Dauergrünland in anderweitig genutzte landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln, ohne zuvor eine Einzelgenehmigung für die Umwandlung erhalten zu haben.

Wenn diese Schwelle für die Kürzung um 2,5 % erreicht wird, wird die Zahlstelle die Landwirte bis zum 15. September darüber informieren.

Neuerung: ab 2025 wird das Verhältnis auch Dauergrünland berücksichtigen, das nicht erklärt, aber 2018 im Identifizierungssystem für landwirtschaftliche Parzellen erfasst wurde.

Mindestbodenbedeckung zur Vermeidung von nackten Böden in den empfindlichsten Zeiträumen (GLÖZ6)

Eine Pflanzenbedeckung des Bodens auf 80 % der gesamten Ackerfläche des Betriebs muss vom 15. September bis 15. November vorhanden sein.

Als Pflanzenbedeckung werden akzeptiert:

- die Anwesenheit von Kulturresten, sofern sie mindestens 75 % der Parzelle bedecken;
- die Anwesenheit von Durchwachs von Getreide und ölhaltigen Früchten, sofern diese am 1. November mindestens 75 % der Parzelle bedecken;
- die Anlage von Zwischenfrüchten und Sekundärkulturen vor dem 1. November;
- die Aufrechterhaltung der Kultur während des angestrebten Zeitraums;
- die Anlage einer Winterkultur vor dem 1. Januar des Folgejahres.

Neuerung: In Maiskulturen müssen die Ruten mit dem Wurzelsystem nach der Ernte an Ort und Stelle bleiben, damit sie als Rückstände gelten und die Bedingung der Mindestbedeckung der Parzelle erfüllen.

Während der obligatorischen Bedeckungsperiode darf zwei Wochen lang vor der Anlage einer Zwischenkultur oder einer Sekundärkultur nackter Boden vorhanden sein. Bei Witterungsbedingungen, welche die Aussaat stören und die in einem wissenschaftlichen Bericht beschrieben werden, kann der Minister bis zu vier Wochen lang Nullboden zulassen.

Sobald auf eine Ernte eine Winterkultur folgt, selbst wenn sie außerhalb der Bedeckungsperiode angebaut wurde, muss die Parzelle nicht unbedingt während der Bedeckungsperiode bedeckt sein und wird auf die 80 % angerechnet. Die Winterkultur ist in der Tat ein wichtiges Element der Bodenbedeckung und des Bodenschutzes während eines größeren empfindlichen Zeitraums.

Brach liegende Ackerflächen oder Flächen mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen werden nicht auf den Bedeckungsgrad von 80 % angerechnet.

Erhaltung des Bodenpotenzials durch Fruchtfolge oder Diversifizierung der Kulturen (GLÖZ7)

Neuerung: Der Landwirt führt eine Fruchtfolge oder eine Diversifizierung der Kulturen durch, wenn er nicht von der Einhaltung des GLÖZ7 befreit ist. Parzellen, die für den ökologischen Landbau zertifiziert sind, sind in GLÖZ7 ausgenommen.

Ein Landwirt ist von der Einhaltung des GLÖZ7 befreit, wenn:

- die Gesamtfläche des Ackerlandes nicht mehr als zehn Hektar beträgt;
- mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, brach liegen, für den Anbau von Hülsenfrüchten genutzt werden oder einer Kombination dieser Nutzungen unterliegen;
- mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche aus Dauergrünland besteht, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen unterliegt;

Die **für die Fruchtfolge** zu beachtende Regel lautet:

- o Die Hauptkultur muss jedes Jahr auf mindestens 35 % der gesamten Ackerfläche gewechselt werden.

Diese Verpflichtung gilt nicht für brachliegendes oder mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bedecktes Ackerland. Zwischenfrüchte und Sekundärkulturen werden als Wechsel der Hauptkultur betrachtet, wenn sie mindestens 3 Monate lang beibehalten werden.

Die **für die Diversifizierung** zu beachtende Regel lautet:

- o Wenn die Ackerfläche eines Betriebs zwischen 10 und 30 Hektar beträgt, besteht die Kulturdiversifizierung darin, dass auf der Ackerfläche des Betriebs zwei verschiedene Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur bedeckt nicht mehr als 75 % des Ackerlandes.
- o Wenn die Ackerfläche eines Betriebs mehr als 30 Hektar beträgt, besteht die Kulturdiversifizierung darin, dass auf dieser Ackerfläche drei verschiedene Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur bedeckt nicht mehr als 75 % des Ackerlandes und die beiden Hauptkulturen zusammen nicht mehr als 95 % des Ackerlandes.

Das eDS-System berechnet beide Regeln (Fruchtfolge, Diversifizierung) und meldet, wenn diese Norm für den Betrieb nicht eingehalten wird. .

Erhaltung von nicht-produktiven Zonen oder Elementen zur Verbesserung der Artenvielfalt in landwirtschaftlichen Betrieben (GLÖZ8)

Neuerung: Landwirte sind nicht mehr verpflichtet, einen Teil ihres Ackerlandes als nichtproduktive Flächen und Elemente zu nutzen, d.h. als Brache, honigtragende Brache, Feldränder oder topografische Elemente (Hecken, Baumreihen, Bäume, Büsche, Sträucher, Tümpel, Gehölze, Gräben und Böschungen).

Aber: Landwirte können auf freiwilliger und bezahlter Basis durch die Öko-Regelung Vernetzung unproduktive Flächen und neue topografische Elemente erhalten und einrichten.

Der GLÖZ8 verschwindet nicht vollständig. Die anderen Aspekte der Norm bleiben anwendbar:

- Beibehaltung topografischer Besonderheiten, einschließlich des Verbots, in einem Abstand von weniger als einem Meter zu Straßen zu arbeiten, und der Vermeidung wesentlicher Veränderungen des Bodenreliefs,
- Beachtung der Nistzeit bei der Pflege von Bäumen und Hecken (Beschneidungsverbot vom 1. April bis 31. Juli).

6.5 Sonstige Anträge

Bestätigung der Verteilungsquote

Neuerung: In dieser Flächenerklärung wird darum gebeten, den prozentualen Anteil der Anteile jeder mit einer Erzeugernummer verbundenen natürlichen Person zu bestätigen, wenn es mehr als eine mit der Erzeugernummer verbundene natürliche Person gibt.